

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/1565

FHVD Rehmkamp 10 24161 Altenholz

Prof. Dr. Soeren Held

An den
Vorsitzenden des Innen- und Rechtsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
- Herrn MDL Jan Kürschner –

Ausschließlich per Mail an:
innenausschuss@landtag.ltsh.de

7. Juni 2023

**„Eine „Bau-Hanse“ für den Norden“, Drs. 20/802 und „Die
Schleswig-Holsteinische LBO weiter entbürokratisieren und
harmonisieren“, Drs. 20/877 (neu) 20/ 877**

Sehr geehrter Herr Kürschner, sehr geehrte Damen und Herren,

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanke ich mich.

Ich vermag nach Lektüre der Vorlage keinen grundlegenden Nutzen der Gründung einer „Bau-Hanse“ zu erkennen. Beim Bauordnungsrecht handelt es sich um Landesrecht. Die Länder haben also einerseits die Kompetenz, individuelle Regelungen zu treffen. Auf der anderen Seite wurde ein Bedarf nach Vereinheitlichung gesehen; daher hat die Bauministerkonferenz (BMK) die Musterbauordnung (MBO) erarbeitet, an der sich alle Länder orientieren. Die BMK ist im ständigen Austausch und entwickelt die MBO dabei fort.

Somit besteht bereits ein institutionalisiertes Gremium, das auf Vereinheitlichung hinwirkt. Wenn die norddeutschen Länder, die in der „Bau-Hanse“ vertreten sein sollen, nun auf Grundlage der MBO und der Abstimmungen in der BMK zu unterschiedlichen Regelungen kommen, so wird dies an jeweils unterschiedlichen Regelungsbedarfen und auch politisch unterschiedlichen Sichtweisen liegen. Den Vorteil eines zusätzlichen Gremiums neben der BMK vermag ich nicht zu erkennen.

Zudem beurteile ich die zunehmende „Entbürokratisierung“ im Bauordnungsrecht, die auf den Verzicht von Genehmigungserfordernissen oder Genehmigungsfreistellungen abzielt, fachlich kritisch. Rechtsstaatliche Verfahren stellen nicht lediglich Hemmnisse dar, sondern dienen dem Ziel der Rechtssicherheit. Durch Genehmigungserfordernisse wird dem Staat das Wächteramt über die Einhaltung des geltenden (Bau-)Rechts übertragen. Fallen die Genehmigungsverfahren weg, so wird das Risiko der Einhaltung des materiellen Baurechts auf die Bauherren und die ausführenden Architekten übertragen. Dies führt weder zu einer Entlastung der Bürgerinnen und Bürger noch zu einer Entlastung der Verwaltung, weil diese repressiv vorgehen muss, statt präventiv den Schadenseintritt – auch den finanziellen für die Bauherren - verhindern zu können.

Mit freundlichen Grüßen
Gez. Prof. Dr. Soeren Held